

Fonds:	ESF	Prüfpfadbogen c
Aktion	21.08esz04.10.0.	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und der Fachkräftesicherung
Teilaktion	21.08esz04.10.2.	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung Programm „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“
Inkraftsetzung	Gültig ab: 16.06.2015 (Genehmigung durch BA, Datum der Inkraftsetzung durch die EU-VB)	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten in Unternehmen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB) (RdErl. des MS vom 9.12.2015, MBl. LSA Nr. 47 vom 21.12.2015, S. 831)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Referat	53	Arbeitsmarkt, Fachkräfte, Berufliche Bildung

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

- a) keine Notifizierung erforderlich,
Rechtsgrundlage: Förderung im Rahmen der De-minimis-VO (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Grundlage der Aktion ist das im Jahr 2013 von der Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossene arbeitsmarktpolitische Gesamtkonzept. Ein besonderer Bezug der Aktion besteht zu den arbeitsmarktpolitischen Leitzielen des Landes

1. Fachkräftebedarf decken - Fachkräftepotential erhöhen und
2. „Gute Arbeit“ durch faire und attraktive Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen.

Infolge des demografischen Wandels ist in Sachsen-Anhalt ein erheblicher Rückgang des Erwerbspersonenpotentials zu erwarten. Die abnehmende Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, vor allem aber die sinkende Zahl junger Menschen erschwert es den Unterneh-

Stand: 16.06.2016

men zunehmend, die entstehenden Lücken allein durch neue oder junge Fachkräfte zu decken.

Der Anteil der unbesetzt gebliebenen Fachkräftestellen an allen angebotenen Stellen für Fachkräfte stieg von 18 % auf 25 %. Beispielsweise konnten bereits im Jahr 2010 rund 18 % der offenen Stellen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft nicht besetzt werden, weil geeignete Fachkräfte fehlten. Engpassanalysen der Bundesagentur für Arbeit zufolge dauern Stellenbesetzungen in einigen Berufen der Metall- und Elektroindustrie durchschnittlich bis zu 100 Tage. In weiteren Berufen des Handwerks und der Sozial- und Gesundheitswirtschaft steht mittlerweile einer bei der Arbeitsagentur gemeldeten offenen Stelle nur noch maximal eine arbeitslos gemeldete Person gegenüber.

Zusätzlich verschärft sich die Fachkräftesituation, weil das Land Sachsen-Anhalt aufgrund seiner Unternehmensstruktur – über 90 % der ansässigen Unternehmen sind kleine und mittelständische Unternehmen – strukturelle Benachteiligungen hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit mit anderen Regionen aufweist. Aufgrund ihrer geringen Größe, aber auch infolge der häufig geringeren Produktivität in KMU ist das Lohnniveau in Sachsen-Anhalt immer noch unterhalb des Bundesdurchschnitts.

Auch der Anteil atypisch beschäftigter Personen (Befristete Beschäftigung, Teilzeit, Leiharbeit, Vollzeit-Midi-Jobs) ist zwischen 2007 und 2012 auf nunmehr 36 % gestiegen. Zudem verfügen viele Betriebe über zu wenige Ressourcen, um aus eigener Kraft Strategien gegen die Fachkräfteverknappung zu entwickeln und umzusetzen.

Nicht nur die Kenntnis und das Bewusstsein über die Notwendigkeit von Weiterbildungsstrategien oder betrieblichem Gesundheitsmanagement sind in KMU häufig schwach ausgeprägt. Auch andere Methoden und Instrumente der Fachkräftesicherung sind häufig unbekannt oder kommen nicht zur Anwendung: dazu zählen u.a. gezielte Personal- und Organisationsentwicklung, Diversity Management, Generationenmanagement sowie Familienfreundlichkeit und Work Life Balance. Dies liegt zum Teil auch daran, dass vielen KMU aufgrund knapper personeller und zeitlicher Ressourcen der Zugang zu Beratungsdiensten und Fördermöglichkeiten erschwert wird.

Nachteilig insbesondere für Unternehmen außerhalb der urbanen Zentren wirkt sich zusätzlich der sogenannte Provinzeffekt aus: gute Beschäftigungsperspektiven sind oftmals nicht bekannt. Unternehmen gelten als zu klein und unattraktiv oder werden zu wenig wahrgenommen, ihre Beschäftigungsangebote werden von Fachkräften als vermeintlich unsicher oder unattraktiv eingestuft. Darüber hinaus wird der ländliche Raum als wenig anziehend empfunden. Lokale Aktivitäten und Initiativen zur Verbesserung der regionalen Attraktivität oder zur Erhöhung der überregionalen Wahrnehmung einzelner Regionen oder Kommunen entfalten häufig nur räumlich und zeitlich befristete Wirkungen.

In der Folge wandern immer noch mehr gut ausgebildete Personen aus Sachsen-Anhalt ab als zu. Aus demografischer Perspektive ist es dabei besonders problematisch, dass Frauen vor allem in den jüngeren Altersgruppen besonders mobil sind.

Erhebliche Gefahren für die Humankapitalbasis des Landes resultieren zum einen daraus, dass überproportional häufig gut ausgebildete Menschen abwandern. Beispielsweise verlassen etwa zwei Drittel aller Hochschulabsolventinnen und -absolventen nach der Beendigung des Studiums das Bundesland. Zum anderen ist unter den in den kommenden Jahren altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Beschäftigten ein sehr großer Anteil gut bzw. hoch qualifizierter Personen. Darüber hinaus ist auch der Pendlersaldo für Sachsen-Anhalt seit Jahren negativ.

Im Rahmen der Aktion sollen deshalb Unternehmen in Sachsen-Anhalt zu Fragen der „Guten Arbeit“ als Wettbewerbsfaktor bei der Fachkräftesicherung und Fachkräftegewinnung beraten und dabei unterstützt werden, in ihrem eigenen Interesse, aber auch im Interesse ihrer Beschäftigten tragfähige Lösungen und Strategien im Wettbewerb um Fachkräfte zu entwickeln und umzusetzen.

Stand: 16.06.2016

Darüber hinaus soll insbesondere Beschäftigten, die keine oder nur wenig Unterstützung durch ihre Arbeitgeber erfahren, geholfen werden, ihre individuellen Beschäftigungs- und Karrierechancen zu verbessern. Hierfür sind ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die eigene Karriereplanung oder das individuelle Weiterbildungsengagement.

Parallel dazu gilt es, die bisherige Weiterbildungslandschaft nicht nur quantitativ, sondern vor allem qualitativ zu verbessern. Hierfür muss auch die Transparenz am Weiterbildungsmarkt erhöht und potentielle Zugangshürden müssen abgebaut werden.

Spezifische Förderziele

Zur Umsetzung der landespolitischen Leitlinien soll die Aktion mehrere wichtige arbeitsmarktpolitische Handlungsfelder, Teilziele und Aktivitäten des Landes miteinander vernetzen und in kohärenter Weise zusammenführen:

- Unterstützung der beruflichen Weiterbildung und des lebenslangen Lernens
- Sicherung der Fachkräftebasis durch verbesserte Angebote und Zugangsbedingungen im Bereich wissenschaftlicher Weiterbildung an der Schnittstelle zur regionalen Wirtschaft
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Aufgabe der Teilaktion ist es, in dem genannten Handlungsfeld unter Berücksichtigung gleichstellungspolitischer Handlungserfordernisse und zielgruppenspezifischer Bedarfslagen geeignete Weiterbildungsangebote zu unterbreiten und dabei die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen (Strukturelle Ebene) und die Prinzipien der Antidiskriminierung (Akteursebene) durchgängig zu berücksichtigen .

Vor diesem Hintergrund richtet sich die Teilaktion an die Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt und verfolgt folgende spezifische Ziele:

- Verbesserung der Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft der Arbeitskräfte und der Unternehmen an den demografischen und strukturellen Wandel, durch Strategie- und Kompetenzentwicklung sowie durch Maßnahmen im Bereich der Humanressourcen, die die Arbeitgeberattraktivität fördern und die Entwicklungschancen für neue Unternehmen verbessern.
- Deckung des Fachkräftebedarfs und Erhöhung des Fachkräftepotentials durch attraktive Arbeitsbedingungen und bedarfsgerechte Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten.
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit insbesondere von älteren Fachkräften, Mitarbeiter/innen mit Behinderungen und Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Familienfreundlichkeit; Erhöhung des Beschäftigungsanteils (hoch-) qualifizierter Frauen.
- Befähigung von Unternehmen, zukünftig auf die vielfältigen betrieblichen Herausforderungen, die die Veränderungen der Arbeits- und Produktionswelt sowie der demografische Wandel mit sich bringen, auch eigenständig angemessen zu reagieren.
- Sicherstellung einer hohen Qualität von Angeboten der beruflichen Weiterbildung und einer breiten und für unterschiedliche Zielgruppen zugänglichen Information und Beratung über Weiterbildungsangebote,
- Erhöhung der Transparenz am Weiterbildungsmarkt in Sachsen-Anhalt und Erleichterung des Zugangs zu Weiterbildungsangeboten.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.
 ja nein
2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.
 Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

 Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

 ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung entfällt.

Die Umsetzung von ökologisch-ökonomischer Weiterbildungsangeboten ist jedoch explizit förderfähig und erwünscht.

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Es werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um für Frauen und Männer mehr Chancengleichheit beim Arbeitsmarktzugang herzustellen, um die Beschäftigungsperspektiven gerechter zu gestalten und die geschlechtsbezogene Bildungsgerechtigkeit zu verbessern.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Es werden Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die Beschäftigungsperspektiven für am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen und Beschäftigtengruppen (z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, gering Qualifizierte, Menschen mit Behinderungen) zu verbessern. Für benachteiligte Personengruppen sollen die Zugangsvoraussetzungen und Nutzungs-chancen für berufliche Weiterbildungsangebote verbessert werden.

Fördergegenstände / Förderinstrumente**a) Betriebliche Weiterbildungen**

Teilnahme an betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen. Die Umsetzung von ökologisch-ökonomischer Weiterbildungsangeboten ist explizit erwünscht.

- Teilnahme von Beschäftigten/Betriebsinhaber/innen an externen Weiterbildungsmaßnahmen (Teilnahme-, Studien- und Prüfungsgebühren, Fahrt- und Übernachtungskostenpauschalen):

Förderfähige Formate sind insbesondere Seminare, Lehrgänge, berufsbegleitende Studienangebote.

Stand: 16.06.2016

- Durchführung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen durch unternehmensexterne Dozentinnen und Dozenten, insbesondere die Durchführung von Inhouse-Seminaren und – Lehrgängen (Honorarausgaben)
- Einzel- und Gruppencoaching bzw. Supervisionen sind in einem Umfang von insgesamt max. 15 Zeitstunden je Beschäftigten/Betriebsinhaber/in innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr förderfähig. Das betriebliche Erfordernis ist zu begründen.

b) Personal- und Organisationsentwicklung (für Unternehmen ab 10 Beschäftigte)

- Beratungs- und Begleitleistungen zur Entwicklung und Umsetzung einer zukunftsgerichteten und mitarbeiterorientierten Personalpolitik,
- Teilnahme an Arbeitgeberattraktivitätswettbewerben bzw. –bewertungen, sofern sie als konzeptioneller Teil des Organisationsentwicklungsprozesses erkennbar ist.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 16.06.2015)

Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines direkten Antragsverfahrens durch die bewilligende Stelle nach folgenden Kriterien:

Für a) Betriebliche Weiterbildung:

- Förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen, die der Entwicklung und dem Erhalt betrieblich relevanter, fachlich- methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenzen dienen und/oder Leistungsbereitschaft und –fähigkeit unterstützen.
- Besonders förderungswürdig sind Qualifizierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Qualifikation Geringqualifizierter und zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit älterer Beschäftigter sowie Menschen mit Behinderungen.
- Vorliegen eines förderfähigen Qualifizierungskonzeptes
- Datum des Antragsesinganges

Für b) Personal- und Organisationsentwicklung:

- Vorliegen einer Bedarfsbeschreibung für ein POE-Vorhaben des antragstellenden Unternehmens,
- Es werden Beratungs- und Begleitleistungen gefördert, die prozessorientiert sind, d.h. die dazu beitragen, dass Veränderungsprozesse initiiert und umgesetzt werden.
- Im Rahmen der Organisationsentwicklungsprozesse ist eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.
- Datum des Antragsesinganges

Folgende Ziele sind besonders förderungswürdig:

- die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen und eines guten Betriebsklimas,
- die Verbesserung von Kommunikation und Kooperation,
- die Stärkung aktivierender und wertschätzender Führungskompetenzen,
- die Einführung/Etablierung einer systematischen Personalentwicklung,
- die Einführung eines verhältnispräventiven und altersgerechten Gesundheitsmanagements,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Erhöhung der Zeitsouveränität,
- Verbesserung der beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und der Attraktivität der Arbeitsbedingungen für Frauen, insbesondere im Hinblick auf Führungsaufgaben,
- Entwicklung und Umsetzung einer betrieblichen Willkommenskultur für Beschäftigte mit Migrationshintergrund,
- Erhöhung der betrieblichen Aufnahmefähigkeit für Menschen mit Behinderungen sowie der Erhöhung der Inklusionskompetenz,
- Erhöhung der betrieblichen Aufnahmefähigkeit für gering qualifizierte Beschäftigte,

Stand: 16.06.2016

- die Entwicklung und Umsetzung von innovativen POE-Konzepten (z.B. durch Umsetzung von CSR, Gender-Diversity-Management, Lebensphasenorientierung, Inklusion, Generationenmanagement).

6. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben, die erst durch das Projekt ausgelöst werden, von den Zuwendungsempfängenden belegbar, transparent und nach Einzelpositionen aufgeschlüsselt zur Projektdurchführung getätigt werden, ohne das jeweilige Projekt den Zuwendungsempfängenden nicht entstehen würden und deren Erstattung nicht oder nicht in der Höhe auf der Grundlage von anderen Rechtsvorschriften beantragt werden kann.

Zuwendungsfähig sind die folgenden Ausgaben:

- a) Teilnahme- und Prüfungsgebühren der bewilligten Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich der Ausgaben für notwendige Prüfungsstücke und Abschlussarbeiten;
- b) im Zusammenhang mit der Weiterbildung notwendigerweise entstandene Ausgaben für Fahrten zum Durchführungsort der Weiterbildung bei einer Mindestentfernung von 50 Kilometern vom Wohnort oder Arbeitsort (es zählt die kürzere Distanz). Die als notwendig anerkannten Ausgaben für Fahrten werden pauschaliert mit 0,20 Euro je zu fahrendem Kilometer berücksichtigt.
Die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen entfällt.
- c) Ausgaben für notwendige Übernachtungen pauschaliert mit 20 Euro je Übernachtung;
Die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen für Übernachtungsausgaben entfällt.
- d) zusätzliche Ausgaben für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, die zur Teilnahme an der Weiterbildung erforderlich sind und nachweislich vom Arbeitgeber getragen wurden.
- e) Für Vorhaben der Personal- und Organisationsentwicklung die Ausgaben für prozessorientierte Beratungs- und Begleitleistungen für maximal 10 Beratungstage zu je 8 Zeitstunden. Das maximal zuwendungsfähige Honorar je Beratungstag (Höchstsatz) wird in Form einer Pauschale gemäß Artikel 67 Absatz 1 i.V.m. Abs. 5 a i) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf 1.000 Euro (netto) festgelegt. Mit dieser Tagespauschale sind alle Beratungs- und Begleitleistungen abgedeckt.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) (bitte ankreuzen)

- liegt nicht vor
x liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

- institutionelle Förderung
x Projektförderung in Form einer: Vollfinanzierung
x Anteilfinanzierung
 Fehlbedarfsfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- Antragsberechtigte
Zuwendungsempfangende sind Unternehmen, Selbständige und Einrichtungen (natürliche Personen, soweit sie zugleich gemäß § 14 BGB Unternehmer oder Unternehmerin sind, juristische Personen oder Personenvereinigungen des privaten Rechts), mit Sitz oder Niederlassung im Land Sachsen-Anhalt, wenn sie eigene Beschäftigte einschließlich der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers selbst qualifizieren.
- Beratung und Antragsvorprüfung:
(Einrichtung/Behörde)
Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Zuschuss Gewerbliche Wirtschaft (nachfolgend: IB)
Domplatz 12
39104 Magdeburg
Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (nachfolgend: FSIB)

Leipziger Straße 49a
39112 Magdeburg

- Beratung: Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht
- Form der Antragstellung: Die Beantragung erfolgt mittels standardisiertem Antragsvordruck und entscheidungsbegründenden Unterlagen
- Antrag-/Angebotannahmende Stelle: FSIB
3. Zulässigkeitsprüfung FSIB
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung/Zulässigkeit gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderwürdigkeit.
Sofern erforderlich, Einholung von Stellungnahmen bzw. Gutachten externer Stellen
Ggf. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn prüfen und erteilen.
Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierte Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: FSIB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, weitere Erlasse etc.).

Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierte Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Nur bei Zusatzqualifikationen für Auszubildende während der Berufsausbildung:

Bestätigung der zuständigen Stelle (Kammer) über die Zusätzlichkeit der Inhalte. (Grundsätzlich vom antragstellenden Unternehmen einzuholen. Kann im Einzelfall aber auch durch die FSIB eingeholt werden.)

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: IB

Bewilligende Stelle:

IB

Art der Bewilligung:

Zuwendungsbescheid

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierte Ordnung der IB.

Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt. Entscheidungsvorlage und Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des
Vertragspartners:

Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

FSIB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise im Original

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die FSIB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen).

Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Organisationsrichtlinien der FSIB dokumentiert sowie der darauf entfallende Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. Organisationsrichtlinien der FSIB sowie der schriftlich fixierte Ordnung der IB. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuwendung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	<p>Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p> <p>Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	IB
Zahlungsweise	<p>Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten</p> <p>Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten</p>
3. <u>Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:</u>	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.</p> <p>IB</p>
Datenbank:	efREporter3 (WebService)
4. <u>Ausgabenbestätigung:</u>	
Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Ref. 53

Stand: 16.06.2016

Arbeitsweise:

Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MS, Referat 53 leitet die Unterlagen an die IB weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB als bewilligende Stelle unter Einbindung der FSIB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich.

Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Ref. 53 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: FSIB, IB

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung: Vor-Ort-Überprüfungen von einzelnen Vorhaben erfolgen als Stichproben auf Grundlage einer für das Programm vorgenommenen Risikoanalyse auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Verwaltungs- und Vor-Ort-Überprüfungen.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss: FSIB, IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der / die Begünstigte/r reicht Formular Auszahlungsantrag/Zwischenverwendungsnachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis/Schlussbericht entsprechend der Regelungen der Richtlinie bis zum vorgeschriebenen Termin ein.

FSIB:

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises

Stand: 16.06.2016

bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises ggf. auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Die Prüfung und kompetenzgerechte Genehmigung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Organisationsanweisungen der FSIB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB: ggü. Begünstigten

IB und MS, Ref. 53: ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / IB:
 Mitwirkung:

Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebescheid erstellt.

Bei VN-Prüfung: Auf der Grundlage des Prüfvermerks der FSIB wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) zur Entlastung erstellt. Dieser Bescheid wird dem Begünstigten zugesandt. Der Erstattungsbetrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft. Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Bei bestehender Notwendigkeit wird die FSIB in den Prozess einbezogen.

Der erstellte Bescheid wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge, einschließlich Zinsforderungen werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

IB und MS, Ref. 53:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 (WebService)

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB, FSIB, Begünstigter

Stand: 16.06.2016

Ort und Art der Aufbewahrung der Akten zum Verwaltungsvorgang (Förderakte) werden durch die IB bei der FSIB aufbewahrt

Begünstigte: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen

Zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen durch den Begünstigten in geeigneter Form nachzuweisen.